

BEITRAGSORDNUNG 2004

A) BEITRÄGE ZU VERSORGUNGSLEISTUNGEN

I. GRUND- UND ERGÄNZUNGSLEISTUNG

1. Für alle Kammerangehörige beträgt der Beitrag für die Grund- und Ergänzungsleistung
monatlich € 833,-.
2. Für die Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, kann über ihren Antrag eine Ermäßigung des Beitrages für die Grund- und Ergänzungsleistung nach § 33(2) unter Bedachtnahme auf § 43 der Satzung gewährt werden:
 - a) monatlich entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft ab Eintragung in die Ärzteliste bis zu einem Beitrag von mindestens

	monatlich EURO
im 1 . Beitragsjahr	73,00
im 2 . Beitragsjahr	79,00
im 3 . Beitragsjahr	84,00
im 4 . Beitragsjahr	94,00
im 5 . Beitragsjahr	105,00
im 6 . Beitragsjahr	121,00
im 7 . Beitragsjahr	136,00
im 8 . Beitragsjahr	152,00
im 9 . Beitragsjahr	168,00
im 10 . Beitragsjahr	184,00
im 11 . Beitragsjahr	199,00
im 12 . Beitragsjahr	215,00
im 13 . Beitragsjahr	231,00
im 14 . Beitragsjahr	247,00
im 15 . Beitragsjahr	262,00
im 16 . Beitragsjahr	283,00
im 17 . Beitragsjahr	309,00
im 18 . Beitragsjahr	336,00
im 19 . Beitragsjahr	362,00
im 20 . Beitragsjahr	388,00

- b) Nach Ablauf der 20-jährigen Beitragsdauer auf höchstens 50% des vollen Beitrages. Das sind im Jahr 2004 monatlich mindestens € 416,50.

3. Für niedergelassene Kammerangehörige kann eine Ermäßigung der Beiträge gemäß § 33(2) unter Bedachtnahme auf § 43 der Satzung über Antrag gewährt werden.
4. Hat ein Kammerangehöriger 100% Leistungsanspruch gemäß §45 der Satzung erworben und das 60. Lebensjahr vollendet beträgt der feste Beitrag für die Grund- und Ergänzungsleistung 25 % des in Abs. 1 festgesetzten Beitrages.
5. Ärzte, die Ihren Beruf nicht mehr im Bereich der Ärztekammer für Niederösterreich ausüben und freiwillig Mitglieder des Wohlfahrtsfonds sind, haben den gemäß Ziffer 1 festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen, der in vier bzw. 12 Teilbeträgen eingehoben wird.
6. Freiwillige Mitglieder, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, haben den gemäß Ziffer 1 bzw. 2 festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Bestimmungen über die Ermäßigung des Beitrages sind sinngemäß anzuwenden.

II. ZUSATZLEISTUNG

1. a) Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte haben von sämtlichen Einkünften aus der ärztlichen Tätigkeit eine 10 %ige Umlage zu entrichten.

Fachärzte für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde, Zahnärzte, Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für physikalische Medizin haben eine Umlage in Höhe von 6,66 % zu entrichten.

b) Für die Zusatzleistung erfolgen die Beitragsleistungen bis zur Erreichung einer Bemessungsgrundlage, die maximal dem 500-fachen der Grundrente entspricht (€ 377.933,00).

2. Für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, werden die Beiträge monatlich in Höhe von 10 % des Bruttogrundgehaltes (§ 109 Abs.6 ÄG 2001) vorgeschrieben.
3. Eine Ermäßigung der Beiträge für die Zusatzleistung kann über Antrag gemäß § 35 Abs.1-2 der Satzung erfolgen.

III. TODESFALLBEIHILFE

Die Berechnung des Beitrages für die Todesfallbeihilfe ergibt sich aus dem § 56.

- a) Aktive Kammerangehörige haben entsprechend ihrem Lebensalter - zum Zeitpunkt des Eintrittes - für die Leistungen nach §56 Abs 2a – 2d folgende Beiträge zu entrichten:

Beitrittsalter	Jahresprämie	Beitrittsalter	Jahresprämie
23	€ 174,41	45	€ 617,72
24	€ 174,41	46	€ 624,99
25	€ 203,48	47	€ 632,25
26	€ 218,02	48	€ 639,52
27	€ 247,09	49	€ 646,79
28	€ 261,62	50	€ 726,73
29	€ 283,42	51	€ 741,26
30	€ 305,23	52	€ 748,53
31	€ 327,03	53	€ 759,43
32	€ 348,83	54	€ 766,70
33	€ 370,63	55	€ 781,23
34	€ 392,43	56	€ 788,50
35	€ 414,24	57	€ 799,40
36	€ 436,04	58	€ 813,94
37	€ 450,57	59	€ 824,84
38	€ 472,37	60	€ 839,37
39	€ 494,18	61	€ 850,27
40	€ 581,38	62	€ 857,54
41	€ 588,65	63	€ 861,17
42	€ 595,92	64	€ 864,81
43	€ 603,18	ab 65	€ 872,07
44	€ 610,45		

- b) Für Kammerangehörige die einen Antrag gemäß §56 Abs 2e gestellt haben, erhöht sich der Beitrag lt. Punkt a).
- ba) Für Kammerangehörige die vor dem 1.1.2003 einen Antrag gemäß §56 Abs. 2 d gestellt haben, erhöht sich die Jahresprämie um € 504,-.
- bb) Für Kammerangehörige die vor dem 1.1.2003 keinen Antrag gemäß §56 Abs. 2d gestellt haben, erhöht sich die Jahresprämie um € 576,-.
- c) Bezieher einer Pensionsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds mit einem Leistungsanspruch gemäß §56 Abs. 2b, haben Jahresbeiträge in Höhe von € 636,61 zu entrichten.
- d) Bezieher einer Pensionsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds mit einem Leistungsanspruch gemäß §56 Abs 2d bzw 2e zahlen den Beitrag analog Absatz a und b (Beitrag vor Pensionsantritt).
- e) Für Kammerangehörige die Leistungen gemäß §56 Abs.2 c, d, e erhalten haben, reduzieren sich die Jahresbeiträge auf 25%.

B) BEITRÄGE ZU UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN (§ 105 ÄG 2001)

Der Beitrag für die Krankenunterstützung wird nach dem jeweiligen Erfordernis festgesetzt und nach einem Umlageverfahren berechnet.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- 1) einem Beitrag für die Zuerkennung des im § 58 Abs.1 der Satzung festgesetzten Tagsatzes im Falle der Erkrankung und
- 2) einem Beitrag für die Kosten der Sonderklasse bei einem stationären Krankenhausaufenthalt gemäß § 58 Abs.2 und 3 der Satzung (nach den jeweils gültigen Tarifen) sowie
- 3) einem Beitrag für die Inanspruchnahme der allgemeinen Gebührenklasse bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt und für ambulante ärztliche Leistungen gemäß § 59 der Satzung.

Der Beitrag nach Ziffer 1) beträgt für das Jahr 2003 monatlich € 28,75.
Die Beitragsvorschreibung erfolgt einheitlich für alle Kammerangehörigen.

Der Tagsatz wird für die Dauer der Erkrankung mit € 34,88 festgesetzt.

Der Beitrag nach Ziffer 2) beträgt pro Punkt monatlich € 26,60.

Für Mitglieder bis zum vollendetem 18.Lebensjahr werden 2 Punkte

für männliche Mitglieder nach Vollendung des 18.Lebensjahres,
die bei Eintritt das 30.Lebensjahr noch nicht vollendet haben 3 Punkte

und für alle übrigen Mitglieder 4 Punkte

in Vorschreibung gebracht.

Eine Ermäßigung des Beitrages nach Ziffer 2) gemäß § 111 ÄG 2001 kann nur über schriftlichen Antrag vom Verwaltungsausschuß gewährt werden.

Der Beitrag nach Ziffer 3) beträgt - je nach Alter und Geschlecht monatlich:

Alter	für männliche Mitglieder	für weibliche Mitglieder
19-25	€ 65,41	€ 102,11
26-30	€ 69,62	€ 105,88
31-35	€ 75,36	€ 110,03
36-40	€ 83,28	€ 111,41
41-45	€ 93,75	€ 112,86
46-50	€ 105,08	€ 117,22
51-55	€ 117,88	€ 125,87
56-60	€ 132,63	€ 140,48
61-65	€ 148,62	€ 157,85
66-70	€ 177,47	€ 188,59

Kinder bis zum vollendetem 18.Lebensjahr € 39,90

C) SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

- 1) Solidaritätsfonds für arbeitslose Ärzte:
Zur Abdeckung der Kosten der Rückversicherung haben alle Kammerangehörigen inkl. der Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung einen Beitrag von monatlich € 3,63 zu entrichten.
- 2) Sonstige einmalige oder wiederkehrende Leistungen, besonders im Falle eines Notstandes, werden durch Beiträge der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) bzw. der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen (VA) im Ausmaß von 2 % der Honorarsumme finanziert. Eine Belastung des einzelnen Kammerangehörigen findet nicht statt.

D) VERFAHREN

- 1) Für die Errechnung der Beiträge für die Zusatzleistung gem. II 1 ist die Vorlage einer

E R K L Ä R U N G

über die Gesamteinkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2003
bis spätestens 15. April 2004
erforderlich.

E) ALLGEMEINER TEIL ZUR BEITRAGSORDNUNG

Die Einhebung sämtlicher Beiträge gemäß der Beitragsordnung erfolgt bei den ausschließlich in einem Dienstverhältnis tätigen Ärzten durch monatliche Einbehalte durch den Dienstgeber. Dies gilt auch für jene Personengruppe, die gemäß § 13 N.Ö.Spitalsärztegesetz (das sind angestellte Ärzte mit einer Nebentätigkeit als niedergelassener Arzt) tätig ist.

Bei Pensionsbeziehern anfallende Beiträge werden von der monatlichen Pensionsleistung in Abzug gebracht.

Bei niedergelassenen Kammerangehörigen mit §-2 Kassenverträgen werden die Beiträge - ausgenommen jene gemäß Abs. II 1.a. - durch vierteljährliche Einbehaltung von den Kassenhonoraren von der Gemeinsamen Verrechnungsstelle vorgenommen. Fälligkeitstermin ist jeweils der Zeitpunkt der Honoraranweisung durch die Kasse, längstens jedoch der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. Für den Fall, daß die Beiträge keine Deckung im Resthonorar finden, erfolgt der Einbehalt des Differenzbetrages mittels Einziehungsauftrag bzw. Zahlschein.

Für alle übrigen Ärzte erfolgt ebenfalls eine vierteljährliche bzw. monatliche Vorschreibung, wobei die Beitragsleistung mittels Einziehungsauftrag bzw. Zahlschein erfolgt. Für den Fälligkeitstermin sind die Bestimmungen für §-2 Kassenvertragsärzte sinngemäß anzuwenden.

Die in Abs. II 1.a. angeführten Beiträge können auch in Form von Fixbeträgen auf der Basis von Vorjahren den einzelnen Kassen gemeldet und von dem jeweils in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger in Abzug gebracht werden.

Bemessungsgrundlage für die Zusatzleistung für das Jahr 2004 sind die im laufenden Jahr zur Anweisung gebrachten Kassenhonorare sowie die sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2003 (Privathonorare etc.) Soweit die Zahlen des Jahres 2003 noch nicht vorliegen, sind jene des Jahres 2002 heranzuziehen.

Eine bescheidmäßige Festsetzung der prozentuellen Abzüge für die Zusatzleistung erfolgt bis zum 30.4.2005.

Zum Zwecke der Einbehaltung der Umlagen von den laufenden Kassenhonoraren gibt die Ärztekammer für Niederösterreich den einzelnen Sozialversicherungsträgern die einzubehaltenden Beträge bzw. Prozentsätze bekannt.

Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorschreibung fällig.